Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5471

24. 06. 76

Sachgebiet 792

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes — Drucksache 7/4285 —

A. Problem

Die Pflicht zur Hege des Wildes, der moderne Tierschutz und der Tierartenschutz sind im geltenden Jagdrecht noch nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt. Die Jagdmöglichkeiten für die heutige große Zahl der Jäger sollen vermehrt werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdscheines müssen den heutigen Erfordernissen angepaßt werden.

B. Lösung

Der Entwurf enthält u. a.

— eine Verpflichtung zur Hege,

— eine Änderung des Katalogs der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten,

— eine Begrenzung der Jagdpacht-Flächen,

— Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdscheines,

— eine Verschärfung der Vorschriften über die sachlichen Verbote bei der Jagdausübung und über die Jagd- und Schonzeiten,

— eine Ergänzung der Bestimmungen über die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 363551

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen) und Bewerunge

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1975 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 10. Dezember 1975, 28. Januar, 7. April, 5., 12., 13., 14. und 19. Mai, 2., 9. und 10. Juni 1976 behandelt. Am 28. Januar und 19. Mai 1976 hat der Ausschuß nichtöffentliche Anhörungen von Sachverständigen und Verbandsvertretern durchgeführt.

Der Innenausschuß hat seine am 18. Februar 1976 durchgeführte Mitberatung auf die Frage beschränkt, daß, wie bei der Verabschiedung des Waffengesetzes im Jahre 1972 vom Deutschen Bundestag gefordert, sachlich nicht gerechtfertigte Abweichungen zwischen dem Bundesjagdgesetzt und dem Waffengesetz vermieden werden.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Seit der letzten wesentlichen Änderung des Bundesjagdgesetzes im Jahre 1961 ist die Rechtsentwicklung fortgeschritten, an die das Bundesjagdgesetz in folgenden Bereichen anzupassen ist:

Das Waffengesetz von 1972 wirkt sich insbesondere bei den Vorschriften über die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen und die erforderliche Sachkunde für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des Munitionserwerbsscheines auch auf die Erteilung des Jagdscheines aus. Der Deutsche Bundestag hatte bei der Verabschiedung des Waffengesetzes u. a. eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes mit dem Ziel gefordert, übereinstimmende Zuverlässigkeitsvoraussetzungen waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse vorzusehen.

Das Tierschutzgesetz von 1972 berücksichtigt mehr als das frühere Recht die verhaltensgerechten und artgemäßen Lebensansprüche der Tiere, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dieses Gesetz berührt insbesondere bei der Wildfolge das Jagdrecht.

Nach dem Umweltprogramm der Bundesregierung sind im Jagdrecht auch Gesichtspunkte von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die freie Landschaft, die als natürliche Umwelt des Menschen dessen Lebens- und Wirtschaftsgrundlage ist, wird durch die Industriegesellschaft mit nachteiligen Folgen für Mensch und Tier belastet. Immer mehr Tierarten werden in ihrem Bestand gefährdet oder bedroht, so daß für sie Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Demgemäß sieht der Entwurf im wesentlichen folgende Neuregelungen vor:

— Der Begriff des Jagdrechts wird neu definiert und insbesondere eine Verpflichtung zur Hege eingeführt (§ 1).

— Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten wird den Erfordernissen des modernen Tierartenschutzes entsprechend geändert (§ 2).

— Zum Zwecke der Hege des Wildes können für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke privatrechtliche Hegegemeinschaften nach näherer Maßgabe des Landesrechts gebildet werden (§ 10 a).

— Die Gesamtpachtfläche je Jagdausübungsberechtigten wird auf 1 000 ha begrenzt, um einer größeren Zahl von Jägern die Jagdausübung zu ermöglichen und zugleich dazu beizutragen, daß der Jagdpächter seiner Pflicht zur Hege auch umfassend nachkommen kann (§ 11).

— Das Verfahren bei der Ablegung der Jägerprüfung wird bundeseinheitlich geregelt. Erstmals wird eine Falknerprüfung eingeführt. Durch erweiterte Prüfungsanforderungen insbesondere auch im Land- und Waldbau wird den veränderten Verhältnissen im Jagdwesen Rechnung getragen (§ 15).

— Für die waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse werden übereinstimmende Zuverlässigkeitsvoraussetzungen geschaffen (§ 17).

— Die Jagdbeschränkungen werden den Erfordernissen des Tierartenschutzes entsprechend erweitert (§ 19).

— Erwägungen des Tierschutzes und des Tierartenschutzes sind Anlaß für das Verbot, Wild zu beunruhigen (§ 19 a).

— Die Ausnahmeregelungen über die Jagd- und Schonzeiten werden den veränderten jagdlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Tierartenschutzes angepaßt (§ 22).

— Erstmals wird eine Rahmenregelung über die Wildfolge getroffen, die sicherstellen soll, daß krankgeschossenes Wild unverzüglich zu erlegen ist (§ 22 a).

— Zum Schutz von Tierarten, die in ihrem Bestand bedroht sind, werden die Voraussetzungen für den Erlaß bundeseinheitlicher Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Erwerbs und Inverkehrbringens sowie des Außen- und innerdeutschen Handels geschaffen; die Länder werden zum Erlaß insbesondere regionalbedingter Regelungen ermächtigt (§ 36).

Die Ausschußberatungen hatten folgende Schwerpunkte:

Nachdrücklich trat der Ausschuß für eine Begrenzung der Jagdpacht-Flächen ein und sah deren Ziel-

setzung bei 1 000 ha als verwirklicht an. Eingehend erörtert wurde auch das Problem der langsam in einigen Regionen zur Plage werdenden Möwen, Tauben, Kaninchen und Waschbären. Das Problem der Fuchsbau-Begasung wurde im Rahmen des am 3. Juni 1976 verabschiedeten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksachen 7/4919, 7/5271) behandelt. Breiten Raum nahmen die Erörterungen über das von der Bundesregierung vorgeschlagene Verbot des Fangens von Wildenten in Entenkojen (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg) ein; im Hinblick auf die quantitative Bedeutungslosigkeit dieser Fangweise wurde die geltende Regelung beibehalten.

Im übrigen befaßte sich der Ausschuß bei seinen eingehenden Beratungen mit einer Vielzahl von Detailproblemen, die in den Änderungen des Entwurfs durch die Ausschußbeschlüsse oder in den nachfolgenden Bemerkungen unter II ihren Niederschlag gefunden haben.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen. Entsprechendes gilt für Gesetzesänderungen, die der Bundesrat vorgeschlagen und denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Soweit lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden sind, wird auf erläuternde Bemerkungen verzichtet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Neufassung von § 1 Abs. 2 geht auf den Bundesrat zurück. Der Vorrang der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung gegenüber der Hege ist vom Ausschuß aber klarer herausgestellt. Die Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, daß Wildschäden bei der Hege des Wildes möglichst zu vermeiden sind. Sie stellt vielmehr auf die möglichste Vermeidung jeglicher Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung ab. Der Begriff „ordnungsgemäß" wird dabei nicht nur von den am Ertrag ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des jeweiligen Wirtschaftszweiges bestimmt, sondern auch von den Anforderungen, die die Rechtsordnung an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Wirtschaftsweise stellt, z. B. im Bereich des Pflanzenschutzes, der Viehseuchenbekämpfung, des Forstrechts usw.

Zu Nummer 2

Die Streichung des Marderhundes und des Waschbären beim Haarwild geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück.

Zu Nummer 3

Die Änderungen entfallen im Hinblick auf Nummer 3 b.

Zu Nummer 3 a

Durch die in § 8 Abs. 3 vorgenommene Herabsetzung der Mindestgröße von 300 auf 250 ha bei Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in selbständige Jagdbezirke will der Ausschuß die Zahl von Pachtrevieren vergrößern, um mehr Jägern die Jagdausübung und eine sachgerechte Hege überhaupt zu ermöglichen. Der als Absatz 3 a eingefügte bisherige Satz 2 des Absatzes 1 räumt den Ländern jedoch weiterhin ein, die Mindestgrößen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und der durch Teilung solcher Bezirke entstehenden selbständigen Jagdbezirke ihren regionalen Besonderheiten entsprechend höher festzulegen.

Zu Nummer 3 b

Die Einfügung eines § 10 a geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück. Dabei ist der Ausschuß jedoch einmütig der Auffassung, daß die Hegegemeinschaften zum Zwecke der Hege des Wildes in den zusammenhängenden Jagdbezirken schlechthin und nicht nur für eine Wildart zu bilden sind. Als privatrechtlicher Zusammenschluß kommen der Hegegemeinschaft keine hoheitlichen Befugnisse gegenüber ihren Mitgliedern oder gar Dritten zu.

Nach Absatz 2 können die Länder bestimmen, daß Hegegemeinschaften auch von Amts wegen gebildet werden, wenn dies aus Gründen der Hege erforderlich ist und die betroffenen Jagdausübungsberechtigten nicht innerhalb einer bestimmten Frist freiwillig eine privatrechtliche Hegegemeinschaft gegründet haben. Diese vom Ausschuß eingefügte Regelung erscheint zur Ausräumung von Konfliktfällen zweckmäßig. Es liegt jedoch im einzelnen bei den Ländern zu entscheiden, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Dabei steht es auch in ihrem Ermessen zu entscheiden, ob Hegegemeinschaften für einzelne Wildarten gebildet werden können.

Zu Nummer 4

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folge der Änderung des § 8 Abs. 3.

Absatz 3 hat der Ausschuß im wesentlichen nach der Stellungnahme des Bundesrates neu gefaßt. Er hat jedoch in seinem Bestreben, die Jagdmöglichkeiten für die heutige große Zahl der Jäger zu vermehren, die Höchstpachtfläche auf 1 000 ha gegenüber dem Entwurf herabgesetzt. Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß auch diese Grenze sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hält und die in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs erwähnte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 1969 auch diese Rechtsmeinung deckt. Der letzte Satz des Absatzes 3 gibt den Ländern die Möglichkeit, die Jagdpacht-Höchstflächen für bestimmte Gebiete höher als 1 000 ha festzusetzen, wenn dies aus Gründen der Hege und der Jagd zweckmäßig erscheint.

Damit Absatz 3 in der Praxis wirksam vollzogen werden kann, hat der Ausschuß Absatz 7 angefügt, der die Eintragung der Pachtflächen in den Jagdschein nach näherer Regelung des Landesrechts vorschreibt.

Die in Nummer 4 Buchstabe d des Entwurfs vorgesehene Neuregelung zugunsten der Eigenjagdbezirke der öffentlichen Hand ist vom Ausschuß als sachlich nicht gerechtfertigtes Privileg gestrichen worden. Im Rahmen des § 11 gilt für die öffentliche Hand als Inhaber von Eigenjagdbezirken das gleiche wie für jeden privaten Inhaber.

Zu Nummer 4 a

Der Ausschuß ist hier der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt.

Zu Nummer 5

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in § 15 Abs. 2 die Geltungsdauer der verschiedenen Jagdscheine verlängert worden.

In Absatz 5 ist der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt und hat darüber hinaus auch ausreichende Kenntnisse des Land- und Waldbaues zum Gegenstand der Jägerprüfung gemacht, weil sich dies in der Praxis als notwendig erwiesen hat.

In Absatz 7 ist der Ausschuß hinsichtlich des Falknerjagdscheines im wesentlichen dem Bundesrat gefolgt. Ferner läßt er für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, sowie für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben, die Jägerprüfung entfallen. Der Ausschuß geht bei diesem Personenkreis davon aus, daß bei ihm bereits ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd vorhanden sind.

Zu Nummer 6

Der Ausschuß ist hier der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt, mit Ausnahme des Vorschlages, in Absatz 2 einen weiteren Versagungsgrund aufzunehmen.

Zu Nummer 8

Der Ausschuß ist hier der Stellungnahme des Bundesrates zu den Absätzen 1 und 2 gefolgt.

Bei den sachlichen Verboten in § 19 Abs. 1 ist in Nummer 5 Buchstabe b (neu) die Entenkojen-Regelung der bisherigen Nummer 10 a. a. O. aufrechterhalten geblieben. Die Frage der Zulässigkeit von Entenkojen hat heute nur noch auf der Insel Föhr praktische Bedeutung und ist dort das einzige verbliebene Zeugnis norddeutschen Jagdbrauchtums bei der Bejagung von Wildenten. Der Ausschuß hat davon abgesehen, für die bestehenden Entenkojen eine Bestandsschutz-Regelung zu treffen, weil er davon ausgeht, daß die bestehenden Entenkojen weiterhin die erforderliche Erlaubnis zum Betreiben erhalten, nachdem das im Entwurf vorgesehene Entenkojen-Verbot gestrichen worden ist. Zudem hat der Ausschuß die Überzeugung gewonnen, daß die Jagd auf Wildenten in Entenkojen tierschutzgerechter betrieben werden kann als die übliche Entenjagd bei der ein beträchtlicher Prozentsatz des Wildes nicht erlegt, sondern nur angeschossen wird.

Bei der Neufassung der Nummer 12 a. a. O. ist auf Anregung des mitberatenden Innenausschusses die Ausnahmeregelung für krankes Wild in Gewässern als sachlich ungerechtfertigt gegenüber anderem kranken Wild gestrichen worden. Um Körperbehinderte vom Jagderlebnis nicht auszuschließen, ist für sie eine Ausnahmeregelung für die Jagd von Kraftfahrzeugen aus eingefügt worden.

Zu Nummer 8 a

Der Ausschuß ist hier der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt.

Zu Nummer 9

Der Ausschuß ist hier der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt.

Zu Nummer 10

Der Ausschuß ist hier im wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt.

In § 21 Abs. 2 ist der letzte Satz vom Ausschuß ergänzt worden, damit die Unsitte der sogenannten „Postkarten-Abschüsse" in den Ländern wirksam bekämpft werden kann. Der körperliche Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes erscheint dem Ausschuß hier als das geeignetste Mittel.

Zu Nummer 11

Der Ausschuß ist hier der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt. In Absatz 4 Satz 5 hat der Ausschuß zur Klarstellung eine Ausnahmeregelung u. a. für Lehr- und Forschungszwecke vorgesehen. Ferner hat er in Satz 6 a. a. O. einen Halbsatz angefügt, der die Länder ermächtigt, aus besonderen Gründen, etwa aus Erwägungen des Tierartenschutzes, das Sammeln der im ersten Halbsatz freigegebenen Eier einzuschränken.

Zu Nummer 12

Aus Gründen des Tierschutzes hat der Ausschuß eine eingehendere Wildfolge-Regelung in § 22 a Abs. 2 getroffen als der Entwurf. Grundsatz ist dabei, daß die Wildfolge zwischen den beteiligten Jagdausübungsberechtigten vertraglich geregelt wird, und zwar unter Beachtung der Schriftform. Nach Satz 2 a. a. O. sind die Länder jedoch im Interesse des Tierschutzes verpflichtet, nähere Bestimmungen über die Wildfolge, die Vereinbarungen nach Satz 1 dieser Vorschrift sowie über die Verpflichtung der beteiligten Jagdausübungsberechtigten, solche Vereinbarungen zu treffen, zu erlassen.

Zu Nummer 12 a

Der Ausschuß hat § 23 durch Einfügung des Wortes „insbesondere" klarer gefaßt und deutlich gemacht, daß es sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung der dem Wild drohenden Gefahren handelt. Deshalb kann auf die Begriffe „Raubwild" und „Raubzeug" verzichtet werden.

Zu Nummer 12 b

Der Ausschuß ist der Stellungnahme des Bundesrates auf Ergänzung des § 27 Abs. 1 gefolgt.

Zu Nummer 13

§ 28 Abs. 3 ist aus Gründen des Tierschutzes und des Tierartenschutzes als Sonderregelung zu § 21 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes neu gefaßt worden.

Zu § 28 Abs. 5 folgt der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates, geht dabei aber davon aus, daß Wildfütterungen nur aus Gründen des Tierschutzes und der Wildschäden-Verhütung in Betracht kommen können, keinesfalls aber um Fremdenverkehrs-Attraktionen zu schaffen oder gar Wild anzulocken.

Zu Nummer 15

Die vom Ausschuß in § 36 Abs. 1 Nr. 1 a eingefügte Regelung wollte der Bundesrat den Ländern vorbehalten. Der Ausschuß hält hier jedoch eine bundeseinheitliche Regelung für notwendig, zumal sie in engem Zusammenhang mit Absatz 1 Nr. 2 steht.

Die Absätze 2 a, 3 und 4 sind in Anlehnung an § 23 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes neu gefaßt worden, wobei die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigt wurde.

Zu Nummer 18

Soweit der Ausschuß vom Entwurf abgewichen ist, folgt er der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 19

Der Ausschuß ist hier der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt.

Artikel 5

Wegen Zeitablaufs wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. April 1977 festgesetzt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt daher, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4285 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen und die zu ihm eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Juni 1976

Dr. Schmidt (Gellersen) **Bewerunge**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4285 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bewerunge
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes – Drucksache 7/4285 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 230 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden."

   b) Absatz 2 *Halbsatz 1* erhält folgende Fassung:

   „Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen;"

   c) In Absatz 4 werden die Worte „jagdbarer Tiere" durch die Worte „von Wild" ersetzt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 230 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „**(2)** Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; **auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.**"

   c) unverändert

Entwurf

d) In Absatz 5 werden die Worte „der Jagdbeute" durch die Worte „von Wild" und die Worte „jagdbaren Federwildes" durch die Worte „von Federwild" ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:
   Wisent (Bison bonasus L.),
   Elchwild (Alces alces L.),
   Rotwild (Cervus elaphus L.),
   Damwild (Dama dama L.),
   Sikawild (Cervus nippon TEMMINCK),
   Rehwild (Capreolus capreolus L.),
   Gamswild (Rupicapra rupicapra L.),
   Steinwild (Capra ibex L.),
   Muffelwild (Ovis ammon musimon PALLAS),
   Schwarzwild (Sus scrofa L.),
   Feldhase (Lepus europaeus PALLAS),
   Schneehase (Lepus timidus L.),
   Wildkaninchen (Oryctolagus cuniculus L.),
   Murmeltier (Marmota marmota L.),
   Wildkatze (Felis silvestris SCHREBER),
   Luchs (Lynx lynx L.),
   Fuchs (Vulpes vulpes L.),
   Marderhund (Nyctereutes procyonoides GRAY),
   Steinmarder (Martes foina ERXLEBEN),
   Baummarder (Martes martes L.),
   Iltis (Mustela putorius L.),
   Hermelin (Mustela erminea L.),
   Mauswiesel (Mustela nivalis L.),
   Dachs (Meles meles L.),
   Fischotter (Lutra lutra L.),
   Waschbär (Procyon lotor L.),
   Seehund (Phoca vitulina L.),

2. Federwild
   Rebhuhn (Perdix perdix L.),
   Fasan (Phasianus colchicus L.),
   Wachtel (Coturnix coturnix L.),
   Auerwild (Tetrao urogallus L.),
   Birkwild (Lyrurus tetrix L.),
   Rackelwild (Lyrus tetrix x Tetrao urogallus),
   Haselwild (Tetrastes bonasia L.),
   Alpenschneehuhn (Lagopus mutus MONTIN),
   Wildtruthuhn (Meleagris gallopavo L.),
   Wildtauben (Columbidae),
   Höckerschwan (Cygnus olor GMEL.),
   Wildgänse (Gattungen Anser BRISSON und Branta SCOPOLI),
   Wildenten (Anatinae),
   Säger (Gattung Mergus L.),
   Waldschnepfe (Scolopax rusticola L.),
   Bläßhuhn (Fulica atra L.),
   Möwen (Laridae),

Beschlüsse des 10. Ausschusses

d) unverändert

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:
   Wisent (Bison bonasus L.),
   Elchwild (Alces alces L.),
   Rotwild (Cervus elaphus L.),
   Damwild (Dama dama L.),
   Sikawild (Cervus nippon TEMMINCK),
   Rehwild (Capreolus capreolus L.),
   Gamswild (Rupicapra rupicapra L.),
   Steinwild (Capra ibex L.),
   Muffelwild (Ovis ammon musimon PALLAS),
   Schwarzwild (Sus scrofa L.),
   Feldhase (Lepus europaeus PALLAS),
   Schneehase (Lepus timidus L.),
   Wildkaninchen (Oryctolagus cuniculus L.),
   Murmeltier (Marmota marmota L.),
   Wildkatze (Felis silvestris SCHREBER),
   Luchs (Lynx lynx L.),
   Fuchs (Vulpes vulpes L.),
   Steinmarder (Martes foina ERXLEBEN),
   Baummarder (Martes martes L.),
   Iltis (Mustela putorius L.),
   Hermelin (Mustela erminea L.),
   Mauswiesel (Mustela nivalis L.),
   Dachs (Meles meles L.),
   Fischotter (Lutra lutra L.),
   Seehund (Phoca vitulina L.),

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Haubentaucher (Podiceps cristatus L.), Großtrappe (Otis tarda L.), Graureiher (Ardea cinerea L.), Greife (Accipitridae), Falken (Falconidae), Kolkrabe (Corvus corax L.),	
(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.	(2) unverändert
(3) Zum Schalenwild gehören Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Muffel-, Gams- und Schwarzwild.	(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.
(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild."	(4) unverändert
	2a. Die Überschrift des II. Abschnittes wird wie folgt geändert: **„Jagdbezirke und Hegegemeinschaften"**
3. *§ 4 wird wie folgt geändert:* *a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.* *b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:* *„(2) Mehrere Jagdbezirke können zu Hegegemeinschaften zusammengefaßt werden. Das Nähere regeln die Länder."*	**Nummer 3 entfällt**
	3a. § 8 wird wie folgt geändert: **a) In Absatz 1 werden der Klammerzusatz „(Mindestgröße)" und der letzte Satz gestrichen.** **b) In Absatz 3 wird die Zahl „300" durch die Zahl „250" ersetzt.** **c) Folgender neuer Absatz 3 a wird eingefügt:** **(3 a) Die Länder können die Mindestgrößen allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen."**
	3b. Nach § 10 wird folgender Unterabschnitt 4 angefügt: **„4. Hegegemeinschaften** **§ 10 a** **Bildung von Hegegemeinschaften** **(1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluß bilden.** **(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder bestimmen, daß für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft bilden, falls diese aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 er-**

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
	forderlich ist und eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der zuständigen Behörde, innerhalb einer bestimmten Frist eine Hegegemeinschaft zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.
	(3) Das Nähere regeln die Länder."
4. § 11 wird wie folgt geändert:	4. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden die Worte „bestimmte Wildarten" durch die Worte „bestimmtes Wild" ersetzt.	aa) unverändert
bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2, die Länder."	bb) unverändert
	0b) In Absatz 2 wird die Größenangabe „300 ha" durch die Größenangabe „250 Hektar" ersetzt.
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als *1 500* Hektar umfassen; hierauf sind Flächen anzurechnen, für die dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagdausübung zusteht. Der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als *1 500* Hektar darf nur zupachten, wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet; der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als *1 500* Hektar darf nur zupachten, wenn die Gesamtfläche, auf der ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, *1 500* Hektar nicht übersteigt. Für Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis gilt Satz 1 und 2 entsprechend. Für bestimmte Gebiete, insbesondere im Hochgebirge, können die Länder eine höhere Grenze als *1 500* Hektar festsetzen."	„(3) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als **1 000** Hektar umfassen; hierauf sind Flächen anzurechnen, für die dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagdausübung zusteht. Der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als **1 000** Hektar darf nur zupachten, wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet; der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als **1 000** Hektar darf nur zupachten, wenn die Gesamtfläche, auf der ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, **1 000** Hektar nicht übersteigt. Für Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis gilt Satz 1 und 2 entsprechend **mit der Maßgabe, daß auf die Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die auf den einzelnen Mitpächter, Unterpächter oder auf den Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen, nach dem Jagdpachtvertrag oder der Jagderlaubnis anteilig entfällt.** Für bestimmte Gebiete, insbesondere im Hochgebirge, können die Länder eine höhere Grenze als **1 000** Hektar festsetzen."
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	c) unverändert
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. *Es wird folgender Satz 3 angefügt:* *„Sofern dies einer besseren Reviergestaltung dient, dürfen Bund, Länder und Gemeinden, die Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke sind, abweichend von Satz 1 Pächter sein; Absatz 3 Satz 2 gilt insoweit nicht."*	d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung: „(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht."	e) unverändert
	f) Folgender Absatz 7 wird angefügt: „(7) Die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach Absatz 3 die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen; das Nähere regeln die Länder."
	4a. In § 13 a Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt: „; dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens eines Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird."
5. § 15 wird wie folgt geändert:	5. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen."	a) unverändert
	0b) In Absatz 2 werden die Worte: „ein Jahr (1. April bis 31. März)" durch die Worte „höchstens drei Jagdjahre (§ 11 Abs. 4)" und das Wort „fünf" durch das Wort „vierzehn" ersetzt.
b) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich *dieses Gesetzes* eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen, mündlichen *und* einem praktischen Teil *besteht;* er muß *darin* ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildhege, der Wildbiologie, der Wildschadensverhütung, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen, der Führung von Jagdhunden, *des Naturschutzes und der Landschaftspflege,* in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und *in den* jagd- und tierschutz*rechtli-*	b) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich **des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037)** eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil **und einer Schießprüfung bestehen soll;** er muß **in der Jägerprüfung** ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der **Wildhege, des Jagdbetriebes,** der Wildschadensverhütung, **des Land- und Waldbaues,** des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen **(einschließlich Faustfeuerwaffen),** der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des

Entwurf

chen Vorschriften nachweisen. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung."

c) *Es* werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen und bei der Erteilung von Jagdscheinen an die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden.

(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich *dieses Gesetzes* zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder."

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Versagung des Jagdscheins

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen *oder die Jagdausübung verboten* ist, während der Dauer der Entziehung, einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2) oder *des Verbotes;*
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung *(500 000* Deutsche Mark für Personenschäden und *50 000* Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen. Die Versicherung kann nur bei einem im Geltungs-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und **im** Jagd-, Tierschutz- **sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht** nachweisen; **mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar.** Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung **insbesondere** vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung."

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) unverändert

(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich **des Bundeswaldgesetzes** zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. **Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben.** Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder."

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Versagung des Jagdscheins

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. unverändert
2. unverändert
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (**1 000 000** Deutsche Mark für Personenschäden und **100 000** Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen. Die Versicherung kann nur bei einem im Geltungs-

Entwurf

bereich des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch *das Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1974* (Bundesgesetzbl. I S. *3693),* zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden. Die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes *vom .... (Bundesgesetzbl. I S. .....)* haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit,
   b) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, Wilderei oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
   c) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
   d) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

bereich des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen **in der Fassung der Bekanntmachung** vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, **750**) zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **3139**), zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden. Die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. unverändert
2. unverändert
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes haben;
4. unverändert

(3) unverändert

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) unverändert
   b) unverändert
   c) unverändert
   d) unverändert

Entwurf

e) wegen eines *Verstoßes* gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Bundeswaffengesetz, das Reichswaffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe e genannte Vorschrift verstoßen haben,
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheins bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige oder körperliche Eignung vorlegt."

7. Die Überschrift zum V. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Jagdbeschränkung, Pflichten bei der Jagdausübung".

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1000 Joule beträgt; *der entsprechende Wert für Gamswild beträgt 2000 Joule;*

b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

e) wegen einer **Straftat** gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Bundeswaffengesetz, das Reichswaffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

7. Die Überschrift zum V. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Jagdbeschränkung**en**, Pflichten bei der Jagdausübung **und Beunruhigen von Wild".**

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

0aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;".

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt;

b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen,

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
im Kaliber 6,5 mm müssen die Büchsenpatronen *entweder auf 100 m eine Geschoßgeschwindigkeit (V 100) von mindestens 850 m/sec ergeben oder ein Geschoßgewicht von mindestens 10 g haben;*	im Kaliber 6,5 mm **und darüber** müssen die Büchsenpatronen **eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben;**
c) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;	c) unverändert
d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die *Bewegungs*energie der Geschosse mindestens *die Hälfte der unter den Buchstaben a und b genannten Energiewerte erreicht;".*	d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen **im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie** zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die **Mündungs**energie der Geschosse mindestens **200 Joule beträgt;".**
bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:	bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. Das Verbot umfaßt nicht die Jagd *a)* auf Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild; *b)* auf Möwen, *sofern diese an künstlichen Fischteichen angetroffen werden;".*	„4. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. Das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;".
cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:	cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder der Zieleinrichtung, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;	„5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder der Zieleinrichtung, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden **oder zu nutzen** sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, *vergiftete oder betäubende Köder und* geblendete Lockvögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden; ausgenommen ist die Verwendung von Netzen beim Fang von Fasanen;".	b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, **Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie** geblendete Lockvögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden; ausgenommen ist die Verwendung von **Entenkojen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde und die Verwendung** von Netzen beim Fang von Fasanen;".

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung: „6. Belohnungen für den Abschuß oder den Fang von Wild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;".	dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung: „6. Belohnungen für den Abschuß oder den Fang von **Feder**wild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;".
ee) In Nummer 7 wird vor den Worten „Fang- oder Fallgruben" das Wort „Saufänge," eingefügt.	ee) unverändert
ff) In Nummer 9 wird das Wort „Selbstschüsse" durch das Wort „Selbstschußgeräte" ersetzt.	ff) unverändert
gg) *In* Nummer 10 *werden die Worte „ ,ausgenommen das Fangen in Entenkojen mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde"* gestrichen.	gg) Nummer 10 **wird** gestrichen.
hh) In Nummer 11 werden die Worte „(ausgenommen Schwarzwild)" gestrichen.	hh) unverändert
ii) Nummer 12 erhält folgende Fassung: „12. Wild, *ausgenommen krankes Wild in Gewässern,* aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen;".	ii) Nummer 12 erhält folgende Fassung: „12. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; **das Verbot umfaßt nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;".**
jj) In *den* Nummern 14 *und 16* werden *jeweils* die Worte „jagdbare Tiere" durch das Wort „Wild" ersetzt.	jj) In Nummer 14 werden die Worte „jagdbare Tiere" durch das Wort „Wild" ersetzt.
	jj 1) Nummer 16 erhält folgende Fassung: **„16. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;".**
kk) In Nummer 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.	kk) unverändert
ll) Es wird folgende Nummer 19 angefügt: „19. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als *eine* Woche vor *Abhaltung einer Gesellschaftsjagd* auszusetzen."	ll) Es wird folgende Nummer 19 angefügt: „19. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als **vier** Woche**n** vor **Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild** auszusetzen."
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 17 erweitern oder aus besonderen Gründen, *insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts* einschränken. *Ausnahmen vom Verbot des Erlegens von Wild aus Kraftfahrzeugen können für Körperbehinderte zugelassen werden."*	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 17 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken."
c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b vorgeschriebenen Energiewerte kön-	c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b vorgeschriebenen Energiewerte kön-

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
nen unterschritten werden, wenn von einem Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben."	nen unterschritten werden, wenn von einem **staatlichen oder staatlich anerkannten** Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben."
	8a. Folgender § 19 a wird eingefügt:
	„§ 19 a
	Beunruhigen von Wild
	Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen."
9. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	9. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz-, *Baumschutz-* und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparks wird durch die Länder geregelt."	„(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildpark**en** wird durch die Länder geregelt."
10. § 21 wird wie folgt geändert:	10. § 21 wird wie folgt geändert:
	0a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bleiben" die Worte „sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden" eingefügt.
a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung *bewirken,* daß ein *in seinen einzelnen Stücken* gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint."	„Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung **dazu beitragen,** daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint."
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte *„sowie* Auer- und Birkwild" durch die Worte „, *Seehunde sowie* Auer-, Birk- und Rakkelwild" ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Worte „Auer- und Birkwild" durch die Worte „Auer-, Birk- und Rackelwild" ersetzt.
	aa1) Folgender Satz 1 a wird eingefügt:
	„Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschußplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist."
bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:	bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
„In Hegegemeinschaften *ist der* Abschuß*plan von der Hegegemeinschaft* im	**„Innerhalb von** Hegemeinschaften **sind die** Abschuß**pläne** im Einvernehmen

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören."	mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören."
	cc) **Der letzte Satz wird um folgenden Halbsatz ergänzt:** **„; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschußplanes verlangen."**
c) In Absatz 3 werden die Worte „Wildarten, deren" durch die Worte „Wild, dessen" ersetzt.	c) unverändert
11. § 22 erhält folgende Fassung:	11. § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Jagd- und Schonzeiten	„§ 22 Jagd -und Schonzeiten
(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege *und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur* bestimmt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege *befristet* aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.	(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.
(2) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen.	(2) unverändert
(3) Aus Gründen der Landeskultur können Schonzeiten für Wild gänzlich versagt werden (Wild ohne Schonzeit).	(3) unverändert
(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, *Marderhund, Waschbär,* Ringeltaube, Türkentaube, Silber- und Lachmöwe aus	(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringeltaube, Türkentaube, Silber- und Lachmöve **sowie für nach Landes-**

Entwurf

den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen. *Das Sammeln von Eiern der Ringel- und Türkentauben unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung; dies gilt auch für das Sammeln von Eiern der Rebhühner, Fasanen, Wildtruthühner und der Stockenten zum* Zwecke *der Zucht* oder Aufzucht *sowie des Auer- und Birkwildes* zu Forschungs- *oder* Versuchszwecken. Das Sammeln der Eier *der* Silber- und Lachmöwen ist *vom 1. Januar bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres* gestattet."

12. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

(1) Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.

(2) Das Nähere hinsichtlich der Wildfolge regeln die Länder."

Beschlüsse des 10. Ausschusses

recht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen. **Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und** Forschungszwecken oder **für** Zwecke der Aufzucht **ausgenommen werden.** Das Sammeln der Eier **von Ringel- und Türkentauben sowie von** Silber- und Lachmöwen ist gestattet; **die Länder können das Sammeln aus besonderen Gründen einschränken."**

12. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

(1) unverändert

(2) Krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, darf nur verfolgt werden (Wildfolge), wenn mit dem Jagdausübungsberechtigten dieses Jagdbezirkes eine schriftliche Vereinbarung über die Wildfolge abgeschlossen worden ist. Die Länder erlassen nähere Bestimmungen, insbesondere über die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke, Vereinbarungen über die Wildfolge zu treffen; sie können darüber hinaus die Vorschriften über die Wildfolge ergänzen oder erweitern."

12a. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften."

12b. In § 27 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fischereiwirtschaft" die Worte „und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege," eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
13. *In* § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:	13. § 28 wird **wie folgt geändert:**
	a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Das Aussetzen oder das Ansiedeln fremder Tiere in der freien Natur ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig."
	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) *Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten sind untersagt. Die Länder können Ausnahmen zulassen."*	„(5) **Die Länder können die Fütterung von Wild untersagen oder von einer Genehmigung abhängig machen."**
14. In § 29 Absatz 4 werden die Worte „andere Wildarten" durch die Worte „anderes Wild" und die Worte „bestimmte Wildarten" durch die Worte „bestimmtes Wild" ersetzt.	14. unverändert
	14a. Die Überschrift des VIII. Abschnittes erhält folgende Fassung:
	„Inverkehrbringen und Schutz von Wild"
15. § 36 erhält folgende Fassung:	15. § 36 erhält folgende Fassung:
„§ 36	„§ 36
Inverkehrbringen und Schutz von Wild	**Ermächtigungen**
(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies aus Gründen der Hege, *insbesondere zur Kontrolle des Abschußplanes und der Innehaltung der Schonzeiten,* zur Bekämpfung von Wilderei und Wildhehlerei *sowie* zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über	(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies aus Gründen der Hege, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildhehlerei, **aus wissenschaftlichen Gründen oder** zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über
1. die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von erlegtem Schalenwild aus dem *Erledigungs*bezirk und der Verbringung von erlegtem Schalenwild in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,	1. die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von erlegtem Schalenwild aus dem **Erlegungs**bezirk und der Verbringung von erlegtem Schalenwild in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
	1a. den Besitz, den Erwerb, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt oder das sonstige Verwenden, die Abgabe, das Feilhalten, die Zucht, den Transport, das Veräußern oder sonstige Inverkehrbringen von Wild,
2. *die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret,*	**2. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Wild in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,**
3. die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern *und deren behördlichen Überwachung.*	3. die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern,
	4. das Kennzeichnen von Wild.
(2) *Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies aus Gründen der Hege,*	(2) **Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften** über

Entwurf

insbesondere zum Schutz von in ihrem Bestand bedrohten Wildarten oder aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. *das Halten, den Besitz, die Zucht, das Inverkehrbringen, das Feilbieten und die Aufforderung hierzu, den Transport, den Erwerb und das Verwenden von Wild,*
2. *die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Wild in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,*
3. *vorbeugende Maßnahmen gegen das Beunruhigen von Wild,*
4. *das Kennzeichnen von Wild,*
5. *das Sammeln von* verletztem *und* krankem Wild,
6. *die Lebensstätten von Wild.*

Die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 erstreckt sich auch auf Entwicklungsformen des Wildes, auf totes Wild sowie auf Teile des Wildes.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen, *soweit sie sich auf Absatz 1 Nr. 1 erstrecken,* des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft; Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bedürfen, *soweit sie sich auf Absatz 2 Nr. 2 erstrecken,* des Einvernehmens mit den Bundesministern *für Wirtschaft und* der Finanzen; *Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 6 bedürfen, soweit sie Gewässer betreffen, des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.*

(4) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen von Wild *in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes* mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben durch Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Nummer 1 entfällt

2. **die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher,**

Nummer 3 entfällt

Nummer 4 entfällt

5. **das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht** verletzte**n oder** kranken Wildes **und dessen Verbleib.**

Nummer 6 entfällt

(2 a) Die Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 1 a und 2 und Absatz 2 Nr. 5 können sich auch auf **Eier oder sonstige** Entwicklungsformen des Wildes, auf totes Wild, auf Teile des Wildes sowie auf **die Nester und die aus Wild gewonnen Erzeugnisse** erstrecken.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 **Nr. 1** bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft; Rechtsverordnungen nach Absatz **1 Nr. 2** bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen von Wild mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit **dem Senat** der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1426), geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), gilt

Entwurf

18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), gilt entsprechend. Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung, *die nicht der* Zustimmung des Bundesrates *bedarf,* die Einzelheiten des Verfahrens *zur Überwachung* nach Satz 1; er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung *der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung* von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben *in Geschäftsräumen* vorsehen.

(5) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit *den* Bundesminister*n für Wirtschaft und* der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen Wild zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt wird, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach *Absatz 2 Nr. 2* geregelt ist.

(6) Die Länder können die nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften mit Ausnahme der nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 2 Nr. 2 erlassenen Vorschriften aus den in § 19 Abs. 2 genannten Gründen ergänzen, erweitern oder einschränken."

16. § 36 a erhält folgende Fassung:

„§ 36 a

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch *Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),* die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. S. 1463), zuletzt geändert durch *Artikel 213 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch,* und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes."

Beschlüsse des 10. Ausschusses

entsprechend. Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung **ohne** Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Satz 1; er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen. Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit **dem** Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen Wild zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt wird, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach **Absatz 1 Nr. 2** geregelt ist.

Absatz 6 entfällt

16. § 36 a erhält folgende Fassung:

„§ 36 a

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), **geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **2172**), bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)**, die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch **§ 21 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2313, 2610)**, und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes."

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
17. § 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes angehören müssen."	17. unverändert
18. § 39 wird wie folgt geändert:	18. § 39 wird wie folgt geändert:
a) *In* Absatz 1 Nr. 3 *wird das Zitat „§ 11 Abs. 5" durch das Zitat* „§ 11 Abs. 6" *ersetzt.*	a) Absatz 1 Nr. 3 **erhält folgende Fassung:** „**3. auf Grund eines nach** § 11 Abs. 6 **Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages, einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 nichtigen entgeltlichen Jagderlaubnis oder entgegen § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;".**
b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 10, 12 bis 15, 17, 18, 19 oder § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt;".	b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 10, 12 bis 15, 17, 18, 19, **§ 19 a** oder § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt;".
c) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: „7. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis 3 *und* 5 über das Hegen, Aussetzen und *über Wildfütterung* zuwiderhandelt;".	c) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: „7. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis 3 über das Hegen, Aussetzen und **Ansiedeln** zuwiderhandelt;".
d) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1, 2, 4 oder 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;".	d) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. einer Rechtsverordnungen nach § 36 Abs. 1 oder 4 **oder einer landesrechtlichen Vorschrift nach § 36 Abs. 2** zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;".
e) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."	e) unverändert
	19. In § 41 a Abs. 2 Satz 2 wird am Schluß folgender Halbsatz eingefügt: „; das gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein."
Artikel 2	Artikel 2
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Bundesjagdgesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
§ 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden auf Jagdpachtverträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossen worden sind.	unverändert

Entwurf

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April *1976* in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April **1977** in Kraft.